



Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Postfach 141,30001 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium für
Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

Kreisfreie Städte und Landkreise
in Niedersachsen

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover,
Hansestadt Lüneburg,
Städte Celle, Göttingen,
Hildesheim und Lingen/Ems

Bearbeitet von: Herrn Brinker (i. V.)

E-Mail:
wolf-dietmar.brinker@ms.niedersachsen.de

Fax: (05 11) 1 20-995820

– Abteilungen, Ämter, Fachdienste für Sozialhilfe –

gemäß E-Mail-Verteiler

Rundschreiben

nachrichtlich per E-Mail:

Nieders. Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie
– Fachgruppe SH –
Domhof 1

31134 Hildesheim

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
in Niedersachsen
c/o Nds. Landkreistag
Am Mittelfelde 169

30519 Hannover

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
101.11 – 20 00 05/10.3.35-2

Durchwahl (0511) 120-
58 20

Hannover,
20.11.2017

**Fortschreibung der Höhe der Regelbedarfsstufen nach der Anlage zu § 28 SGB XII
und Erhöhung der Barbeträge gem. § 27b Abs. 2 SGB XII zum 1. Januar 2018**

Ausgezeichnet mit dem



Dienstgebäude
Hannah-Arendt-Platz 2
30159 Hannover



Behinderten-
parkplatz
am Eingang

Telefon
(05 11) 120-0

Telefax
(05 11) 120-4296 Allgemein
(05 11) 120-5999 Abt. Soziales und Pflege
(05 11) 120-3096 Abt. Frauen u. Gleichstellung
(05 11) 120-3092 Abt. Migration u. Generationen
(05 11) 120-4295 Abt. Gesundheit u. Prävention
(05 11) 120-3095 Abt. Städtebau u. Wohnen

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 021 322
IBAN DE52250500000106021322
BIC NOLADE2HXXX

E-Mail
Poststelle@ms.niedersachsen.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach den §§ 28a und 134 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2018 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2018 - RBSFV 2018) vom 8. November 2017 ist am 14. November 2017 im BGBl. I, S. 3767, verkündet worden. Die dort genannten Beträge gelten auch für Niedersachsen, da eine abweichende Regelung gem. § 29 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 4 SGB XII nicht getroffen wurde.

1) **Regelbedarfsstufen**

Die Höhe der monatlichen Regelbedarfsstufen nach der Anlage zu § 28 SGB XII wird sich ab dem 1. Januar 2018 wie folgt belaufen:

Regelbedarfsstufe 1	416 Euro
Regelbedarfsstufe 2	374 Euro
Regelbedarfsstufe 3	332 Euro
Regelbedarfsstufe 4	316 Euro
Regelbedarfsstufe 5	296 Euro
Regelbedarfsstufe 6	240 Euro

2) **Barbetrag für volljährige Leistungsberechtigte**

Leistungsberechtigte, die in einer stationären Einrichtung leben, erhalten nach § 27b Abs. 2 SGB XII einen monatlichen Barbetrag (Taschengeld) zur persönlichen Verfügung. Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten einen Barbetrag in Höhe von mindestens 27 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1. Daraus errechnet sich ab dem 01.01.2018 ein monatlicher Barbetrag von mindestens 112,32 Euro.

3) **Barbeträge für Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben**

Für Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, setzen gemäß § 27b Abs. 2 Satz 3 SGB XII die zuständigen Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen für die in ihrem Bereich bestehenden Einrichtungen die Höhe des

Barbetrages fest. Für Niedersachsen ist die Höhe der Barbeträge für Minderjährige in den Niedersächsischen Ausführungsbestimmungen zum SGB XII (Nds. AB SGB XII) vom 18.02.2010 (Nds. MBl. S. 280) geregelt. Nach Nr. 35.02.03.01 Nds. AB SGB XII erfolgt eine Anpassung der Barbeträge entsprechend der Veränderung des Eckregelsatzes bzw. ab 01.01.2011 entsprechend der Regelbedarfsstufe 1.

Ab dem 1. Januar 2018 werden daher unter Berücksichtigung der Regelbedarfsstufe 1 in Höhe von 416 Euro die Barbeträge für Minderjährige gem. § 27b Abs. 2 Satz 3 SGB XII wie folgt festgesetzt:

Altersstufe	Monatlicher Barbetrag in EUR
bis 3. Lebensjahr	0,00
4. Lebensjahr	6,70
5. Lebensjahr	6,70
6. Lebensjahr	7,80
7. Lebensjahr	11,20
8. Lebensjahr	12,30
9. Lebensjahr	14,60
10. Lebensjahr	16,80
11. Lebensjahr	20,20
12. Lebensjahr	24,60
13. Lebensjahr	29,10
14. Lebensjahr	34,70
15. Lebensjahr	39,20
16. Lebensjahr	49,30
17. Lebensjahr	58,20
18. Lebensjahr	72,80

Im Vorgriff auf eine Veröffentlichung der angepassten Barbeträge im Rahmen der nächsten Änderung der Nds. AB SGB XII bitte ich ab dem 01.01.2018 entsprechend zu verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

gez. Schmidt